# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 25.


(Nr. 8146.) Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1856. über Aufhebung von Weiderechten. Vom 8. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Das Hannoversche Gesetz vom 8. November 1856., betreffend die Aufhebung von Weiderechten, wird durch nachfolgende Vorschriften ergänzt und abgeändert.

§. 2.

Dasselbe findet auf die Abstellung solcher Weiderechte keine Anwendung, welche auf (bestandenen und unbestandenen) Forstgrundstücken ruhen.

§. 3.

Die §§. 4. 5. und 6. des Gesetzes werden aufgehoben.

§. 4.

Der letzte Absatz des §. 14. und der §. 15. werden aufgehoben; an die Stelle derselben treten die Vorschriften der §§. 5. bis 8. dieses Gesetzes.

§. 5.

Dem Berechtigten wird an Stelle seines Nutzungsrechtes nach erfolgter Werthsermittelung eine angemessene Abfindung an Grundstücken, fester Geldrente oder Kapital überwiesen. Vereinbarungen der Parteien über eine andere Rente als eine feste Geldrente sind nichtig.

§. 6.

Die Abfindung erfolgt in der Regel durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstücks oder durch anderes dazu geeignetes Land



Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1873.

Land, wenn solches vom Verpflichteten angeboten wird. Das abzutretende Grundstück muß einen Ertragswerth haben, welcher dem ermittelten jährlichen Geldwerth der Berechtigung gleichkommt.

§. 7.

Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes (Stein- oder Braunkohlen u. s. w.) oder vermöge ihrer örtlichen Lage oder aus anderen Rücksichten einen besonderen Werth für den Eigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der Theilungsbehörde, soweit thunlich, von der Abtretung auszuschließen.

§. 8.

Kann eine Landabtretung nach dem Ermessen der Theilungsbehörde auf Grund der Gutachten der Sachverständigen zweckmäßig nicht geschehen, so muß die Abfindung ganz oder theilweise in einer dem ermittelten Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommenden festen Geldrente gegeben und angenommen werden.

Die Abfindungsrenten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach zuvoriger sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages der Rente ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier aufeinander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen.

Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Eine Vereinigung der Betheiligten über einen anderen Ablösungssatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen, der letztere darf jedoch den 25fachen Betrag der Jahresrente nicht übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte daraus nur den 25fachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 9.

Der §. 21. erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Die Kapitalzahlung muß dem 20fachen Betrage des ermittelten jährlichen Geldwerths der Berechtigung gleichkommen.

§. 10.

Findet der belastete Eigenthümer einzelne Berechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts der Abgefundenen einen nöthigen Falls von der Auseinandersetzungsbehörde unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Interessen beider Parteien zu bestimmenden Theil des belasteten Grundstücks der Mitbenutzung der übrigen noch nicht abgefundenen Berechtigten zu entziehen.

§. 11.

Weideberechtigungen, auf welche das Gesetz vom 8. November 1856. Anwendung findet, können in Zukunft nur durch einen von einem Gerichte oder Notar beurkundeten Vertrag errichtet werden, also auch durch Ersitzung nicht entstehen.

Es

Es soll jedoch eine in Betreff derselben bereits begonnene Ersitzung durch Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht unterbrochen werden.

§. 12.

Die Abfindung der auf Gemeinheiten haftenden servitutischen Weideberechtigungen findet gleichfalls nach Vorschrift dieses Gesetzes statt. Der §. 22. des Gesetzes vom 8. November 1856., die Aufhebung der Weiderechte betreffend, wird aufgehoben.

§. 13.

Der §. 40. wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens werden unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Abstellung der Weideberechtigung erwächst.

Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Theilungsbehörde ermessen und der Kostenpunkt demgemäß festgesetzt.

Ausgenommen sind jedoch die Kosten der etwa erforderlichen Vermessung und Bonitirung des belasteten Grundstücks, welche von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte zu tragen sind.

Auch hat in der Regel jeder Theilnehmer die Kosten der auf seinen Antrag eingeleiteten, die Geltendmachung seines Rechts oder seinen besonderen Nutzen bezielenden Verhandlungen allein zu tragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Theilungsbehörde vorbehalten, unter Umständen die etwa vorhandene Gegenpartei zum Ersatze derselben zu verpflichten. In Rekursfällen sind die Kosten dem unterliegenden Theile zur Last zu legen.

§. 14.

Das Gesetz vom 8. November 1856. wird mit den in diesem Gesetze enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen auf den Verwaltungsbezirk der vormaligen Berghauptmannschaft Clausthal ausgedehnt.

§. 15.

Auf Sachen, in welchen ein rechtskräftiges Stattnehmigkeitserkenntniß vor Erlaß dieses Gesetzes bereits ergangen ist, findet letzteres keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

---

(Nr. 8147.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 3. des Gesetzes vom 19. März 1860. (Gesetz-Samml. S. 98.) wegen Revision der Normalpreise. Vom 11. Juni 1873.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.**

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Auseinandersetzungsbehörde bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfniß dazu anerkennt, sofern die geltenden Normalpreise schon mindestens 5 (fünf) Jahre hindurch in Wirksamkeit gewesen sind.

§. 2.

Die revidirten Normalpreise finden auch bei den zur Zeit ihrer Bekanntmachung schon anhängigen Reallasten-Ablösungen in allen Fällen Anwendung, in denen der Jahreswerth der Reallasten noch nicht rechtsverbindlich festgestellt worden ist.

§. 3.

Für die nächste Revision der Normalpreise steht den Betheiligten das Recht zu, die vor Bekanntmachung der revidirten Normalpreise angebrachten Provokationen auf Umwandlung oder Ablösung, welche ganz oder theilweise solche Reallasten betreffen, deren Jahreswerth nach Normalpreisen berechnet wird, durch eine bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde schriftlich oder protokollarisch abzugebende Erklärung kostenfrei binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen zurückzunehmen.

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das die revidirten Normalpreise enthaltende Stück des Amtsblatts ausgegeben ist.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 1. bis 3. gelten auch für die Umwandlungen und Ablösungen der Realberechtigungen nach dem Gesetze vom 27. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 417.).

§. 5.

Die im §. 8. des Gesetzes vom 27. April 1872., betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten &c. zustehenden Realberechtigungen (Gesetz-Samml. S. 419.), gestellte Frist zur Beantragung von Kapitalablösungen durch Vermittelung der Rentenbanken wird bis zum 31. Dezember 1874. verlängert.

§. 6.

Die dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen im §. 3. des Gesetzes vom 19. März 1860. (Gesetz-Samml. S. 98.), sowie der §. 70. des

Ab-

Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 77.) werden aufgehoben.

Die Mitglieder der Distriktskommissionen erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staatskasse und zwar 2 Thlr. Tagegelder und 15 Sgr. Reisekosten pro Meile.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1873.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

---

(Nr. 8148.) Gesetz, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover. Vom 13. Juni 1873.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet statt:

I. die Abstellung beziehungsweise die Fixation der auf (bestandenen und unbestandenen) Forstgrundstücken haftenden Berechtigungen:
   1) zur Weide,
   2) zur Mast und zum Laubstreifeln,
   3) zum Bezuge oder Mitgenuß von Holz, Holzkohlen, Torf (vergleiche jedoch §. 2.),
   4) zum Plaggen-, Haide-, Rasen-, Bültenhieb und Bültenstich,
   5) zum Grasschnitt (zur Gräserei) und zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr,
   6) zur Laub-, Nadel- oder sonstiger Pflanzenstreu;

II. die Theilung von (bestandenen und unbestandenen) Forsten, welche von mehreren Gesammteigenthümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden ungetheilt besessen werden.

 §. 2.

§. 2.

Auf die Holzabgabe zu bergbaulichen Zwecken in den oberharzischen Forsten der Aemter Zellerfeld und Elbingerode findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 3.

Zu dem Antrage auf Theilung (§. 1. II.) ist jeder Interessent, unbeschadet der Fortdauer der Gemeinschaft für die übrigen Interessenten, berechtigt.

Das Ausscheiden eines oder einer nach den Antheilen zu berechnenden Minderheit von Interessenten aus der Gemeinschaft (Partikular-Abtheilung) kann jedoch in dem Falle versagt werden, wenn der oder die Ausscheidenden wirthschaftlich nicht abgefunden werden können, ohne die Benutzung des im gemeinschaftlichen Besitze der übrigen Interessenten verbleibenden Grundstücks dadurch zu stören oder zu erschweren. (Vergl. außerdem §. 23.)

Zu dem Antrage auf Abstellung einer Berechtigung (§. 1. I.) ist vorbehaltlich der durch dieses Gesetz getroffenen Ausnahmen (§. 13.) sowohl der Berechtigte, als der Eigenthümer der verpflichteten Forst befugt. Derjenige, welchem ein erbliches Nutzungsrecht zusteht, gilt hierbei dem Eigenthümer gleich, nicht aber der persönliche Nießbraucher oder der antichretische Pfandbesitzer.

Gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten Grundstücks oder einer verpflichteten Forst können nur gemeinschaftlich die Abstellung beantragen; es genügt jedoch für einen solchen Antrag die Zustimmung der nach den Antheilen zu berechnenden Hälfte von ihnen.

§. 4.

Andere, als die im §. 1. genannten Berechtigungen, welche auf Forsten lasten, sind auf einseitigen Antrag nicht selbstständig abstellbar, sondern die Abstellung derselben kann nur bei Gelegenheit einer anderen nach diesem Gesetze vorkommenden Auseinandersetzung auf Antrag eines im Verfahren Betheiligten stattfinden.

§. 5.

Bei jeder Abstellung oder Theilung bleibt die Bestimmung der Entschädigung und der Entschädigungsmittel zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen; jedoch sind Abreden, welche den Vorschriften des §. 18. im ersten Satze und des §. 23. zuwiderlaufen, nichtig.

Beim Mangel einer zulässigen Vereinbarung der Parteien finden folgende Bestimmungen Anwendung.

§. 6.

Die Abstellung und Theilung wird dadurch bewirkt, daß jedem Theilnehmer an Stelle seines Eigenthums- oder Nutzungsrechts nach erfolgter Werthsermittelung eine angemessene Abfindung an Grundstücken, fester Geldrente oder Kapital überwiesen wird.

§. 7.

Behufs Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen (§. 1. I.) erfolgt die Werthsermittelung derselben nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem nachhaltigen reinen Ertrage derselben in dem

dem bisher rechtmäßig genossenen Umfange unter Berücksichtigung der Erhaltung und forstwirthschaftlichen Benutzung der Forst (§. 8.) und der Theilnahme anderer Mitberechtigter. Bei den nach diesem Gesetze abstellbaren Dienstbarkeiten zur Weide und zum Bezuge von Raff- und Leseholz hat jedoch der Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.

## §. 8.

Auch ist in jedem Falle bei der Ermittelung des Jahreswerths der Berechtigung die durch die Rücksicht auf den nachhaltigen Bestand der Forst bei deren ordnungsmäßiger Bewirthschaftung etwa gebotene Beschränkung der Berechtigung zu beachten.

Bei Weide- und Gräserei-Berechtigungen ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht die Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig bestanden oder die Befugniß des Forsteigenthümers, die Kultur bis zum mittelmäßigen Bestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Erkenntnisse verloren gegangen ist.

Bei der Weide- und Mastberechtigung muß ein verhältnißmäßiger Theil auf Schonung derart abgerechnet werden, daß derselbe bei der Werthsermittelung der Berechtigung außer Ansatz bleibt. Steht dieser nicht durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Erkenntnisse fest, so ist er durch Schätzung zu bestimmen.

## §. 9.

Bei Feststellung des Werths der Berechtigungen kommen die dem Berechtigten für dieselben obliegenden Gegenleistungen in Abzug.

Der Werth wechselseitiger Berechtigungen wird, insoweit als dies möglich ist, durch Kompensation ausgeglichen.

## §. 10.

Die Abfindung für Berechtigungen zur Mast ist in fester Geldrente, welche dem nach Vorschrift der §§. 7. ff. zu ermittelnden Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommen muß, zu gewähren und anzunehmen.

## §. 11.

Die Abfindung der den Gemeinden (politischen oder Realgemeinden) und Genossenschaften zustehenden Berechtigungen zum Bezuge von Holz aller Art oder Holzkohlen ist in bestandenen Theilen der belasteten Forst zu gewähren, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland nach den örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und seinem Umfange zur forstwirthschaftlichen Benutzung geeignet bleibt.

Der Verpflichtete ist jedoch in diesem Falle berechtigt, Grundstücke in anderer als forstlicher Kulturart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind, an Stelle der Forstgrundstücke zu gewähren.

Ist nach vorstehenden Bestimmungen eine Verpflichtung zur Abtretung von bestandenen Theilen der dienenden Forst nicht vorhanden, so erfolgt die Abfindung nach den Vorschriften des folgenden Paragraphen.



Die

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf die den oberharzischen Gemeinden des Amts Zellerfeld zustehenden Berechtigungen in den oberharzischen Forsten keine Anwendung.

§. 12.

Die Abfindung für alle übrigen nach den §§. 1. und 4. abzulösenden Berechtigungen erfolgt in der Regel in solchem Grund und Boden, welcher zur Benutzung als Acker, Wiese oder in anderer als forstlicher Kulturart für den Berechtigten geeignet ist.

Wenn jedoch und insoweit nach dem Ermessen der Theilungsbehörde

1) eine Abfindung in Land zweckmäßig überhaupt nicht erfolgen kann, oder
2) aus der belasteten Forst keine Landabfindung gegeben werden kann, welche bei ihrer Benutzung in anderer als forstlicher Kulturart nachhaltig einen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag, auch
3) anderes für den Berechtigten wirthschaftlich geeignetes Land von dem Forsteigenthümer nicht angeboten wird,

so soll die Abfindung in fester Geldrente gegeben und angenommen werden.

§. 13.

In Fällen, wo nach den Vorschriften des vorigen Paragraphen eine Abfindung in Geldrente Platz greifen würde, soll ausnahmsweise die Abstellung von Berechtigungen zum Bezuge von Brennholz und zur Weide, welche Bewohnern oder Gemeinden des Amtes Zellerfeld in den oberharzischen Forsten zustehen, gegen den Willen des einen oder anderen Theils ausgeschlossen sein.

§. 14.

Die als Abfindung abzutretenden Grundstücke müssen, und zwar wenn als Forst zu benutzendes Land in Frage steht, einen nach den Grundsätzen der Waldwerthberechnung zu bemessenden Kapitalwerth haben, welcher dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelten zwanzigfachen Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommt.

Diesem Jahreswerthe muß auch die als Entschädigung zu gewährende Geldrente in allen Fällen gleichkommen.

Die als Acker, Wiese oder in anderer Kulturart zu gewährende Landabfindung wird dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet, aber niemals zu einem geringeren Werthe, als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde.

Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes im Mangel einer Einigung nach der Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde binnen einer Frist, welche fünf Jahre nicht übersteigen darf, abräumen. Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

§. 15.

§. 15.

Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes (Stein-, Braunkohlen u. s. w.) oder vermöge ihrer örtlichen Lage oder aus anderen Rücksichten einen besonderen Werth für den Forsteigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der Theilungsbehörde, soweit thunlich, von der Abtretung auszuschließen.

§. 16.

Für den Oberharz bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 14. September 1867. wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes (Gesetz-Samml. für 1867. S. 1621.) unverändert in Kraft.

Die durch diese Verordnung der Fixation ohne Kapitalabfindung unterworfenen Berechtigungen werden nach dem durchschnittlichen Jahreswerthe des durch das Fixationsverfahren festgestellten Bau-, Brennholz- und Holzkohlenbedarfs abgestellt, soweit nicht die Ausnahmsbestimmung im §. 13. entgegensteht.

Ungemessene Berechtigungen zur Weide, welche den Bewohnern oder Gemeinden des Amts Zellerfeld in den oberharzischen Forsten zustehen, sollen auf den Antrag des belasteten Forsteigenthümers in gemessene umgewandelt und fixirt werden.

Der Antrag des Forsteigenthümers auf Fixation muß jedoch stets sämmtliche den Einwohnern einer und derselben politischen Gemeinde in seinen Forsten zustehenden Berechtigungen der vorstehenden Art umfassen.

Die Fixation erfolgt nach den Vorschriften der Hannoverschen Gesetzgebung über das Verfahren in Theilungssachen durch die Theilungsbehörden (vergl. §. 26.) und hat den Zweck, den Umfang der ungemessenen Berechtigungen sowohl, als auch die etwaigen, den Berechtigten obliegenden Gegenleistungen ein für alle Mal nach Maßgabe des rechtmäßigen Besitzstandes festzustellen.

Durch die Fixation der ungemessenen Weideberechtigung wird die Anzahl und die Art des Viehes, welches in Zukunft der einzelne Berechtigte in die Harzforsten höchstens einzutreiben befugt sein soll, nach dem jährlichen Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor Einbringung des Fixationsantrages festgestellt.

Sobald das auf den Antrag eines Forsteigenthümers eingeleitete Fixationsverfahren bezüglich der aus einer Gemeinde bisher ausgeübten ungemessenen Berechtigungen endgültig erledigt ist, hat die Theilungsbehörde über das Ergebniß derselben eine Urkunde zu entwerfen, auf deren Vollziehung durch die Theilnehmer des Fixationsverfahrens die Vorschriften der Hannoverschen Gesetzgebung über die Vollziehung der Theilungsurkunden Anwendung finden.

Die Kosten des Fixationsverfahrens sind von dem Eigenthümer der belasteten Forst zu bestreiten. Die Kosten des etwa eingetretenen gerichtlichen Verfahrens sind demselben jedoch nicht beizuzählen.

In der Befugniß des Forsteigenthümers, im Falle der Unzulänglichkeit der Forst die bezügliche Nutzung einzuschränken, wird durch die Fixation nichts geändert.

Berechtigungen in den oberharzischen Forsten der Aemter Zellerfeld und Elbingerode, welche bisher von allen Einwohnern einer Gemeinde oder von einzelnen Klassen derselben rechtmäßig ausgeübt sind, stehen der politischen Gemeinde zu, sofern sie nicht mit einem bestimmten berechtigten Grundbesitze verbunden

oder im rechtmäßigen Besitze anderer Korporationen und Genossenschaften sind. Ausgenommen davon sind jedoch

1) alle Bezüge und Nutzungen der im aktiven unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, einschließlich der Unterbeamten der fiskalischen Werke und der Königlichen Behörden, und

2) alle Bezüge und Nutzungen für Gebäude, Beamte und Diener der Kirchen- und Schulgemeinden, bezüglich deren das Recht der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinde zusteht.

## §. 17.

Wenn die Aufhebung der Berechtigung aus der Forst gleichzeitig mit einer Gemeinheitstheilung oder Verkoppelung erfolgt, so soll die Abfindung des Forstherrn aus der Gemeinheit, sofern derselbe solches beantragt, soweit thunlich, mit der Forst in Verbindung gebracht oder in deren Nähe angewiesen werden. Erfolgen zu gleicher Zeit für eine Mehrzahl von Berechtigten Abfindungsflächen aus verschiedenen Forsten, so sind die Antheile des einzelnen Entschädigungsberechtigten an den verschiedenen Abfindungsflächen möglichst auf eine der letzteren anzuweisen und zusammenzulegen.

## §. 18.

Bei der Abstellung der auf Forsten ruhenden Berechtigungen ist eine Vereinigung der Parteien über eine andere Rente, als eine feste Geldrente, unzulässig.

Alle Entschädigungsrenten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach zuvoriger sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages der Rente ablösbar.

Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden, einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Eine Vereinigung der Betheiligten über einen anderen Ablösungssatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen, der letztere darf jedoch den 25fachen Betrag der Jahresrente nicht übersteigen.

Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte daraus nur den 25fachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

## §. 19.

Findet der belastete Eigenthümer einzelne Berechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts der Abgefundenen einen nöthigenfalls von der Auseinandersetzungsbehörde unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Interessen beider Parteien zu bestimmenden Theil der belasteten Forst der Mitbenutzung der übrigen noch nicht abgefundenen Berechtigten zu entziehen.

## §. 20.

Berechtigungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Abstellung oder Fixation unterliegen, können in Zukunft nur durch einen von einem Gerichte

richte oder Notar beurkundeten Vertrag errichtet werden, also auch durch Ersitzung nicht entstehen.

Es soll jedoch eine in Betreff derselben bereits begonnene Ersitzung durch Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht unterbrochen werden.

§. 21.

Die den Ablösungskapitalien und den zum Zwecke der Ablösung vorgestreckten Darlehen, sowie den Ablösungsrenten durch die Hannoversche Gesetzgebung zugestandenen Vorzugsrechte (§. 106. des Gesetzes vom 14 Dezember 1864., das Pfandrecht u. s. w. betreffend, Gesetz-Samml. S. 555.) kommen auch den zur Abstellung von Forstberechtigungen festgestellten Renten und Kapitalien, imgleichen den zum Abtrag der letzteren vorgestreckten Kapitalien zu.

§. 22.

Bei der Theilung von Forsten (§. 1. II.) erfolgt die Werthsermittelung der Theilnehmungsrechte und die Abfindung der einzelnen Miteigenthümer nach den Vorschriften der bestehenden Gemeinheits- oder Markentheilungs-Ordnungen.

Die Grundsätze derselben finden auch auf die Vertheilung der nach Vorschrift dieses Gesetzes festgestellten Abfindungen für Forstberechtigungen (§. 1. I.) unter mehreren gemeinsam Berechtigten Anwendung.

Wenn und soweit es in den einzelnen Theilen der Provinz Hannover an hierauf bezüglichen Vorschriften fehlt, greifen für die vorerwähnten Auseinandersetzungen die einschlagenden Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802. Platz.

§. 23.

Die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Forst ist nach Einholung eines forsttechnischen Gutachtens nur dann für stattnehmig zu erkennen, wenn entweder die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben und diese genügend gesichert ist, oder wenn sich ergiebt, daß die Niederlegung der Forst landwirthschaftlich nützlich ist und im landespolizeilichen Interesse zugelassen werden kann.

Die künftige forstwirthschaftliche Benutzung der nach Erlaß dieses Gesetzes getheilten Forsten kann, wenn die bestehenden Gesetze wegen Verwaltung der Gemeindeforsten auf dieselben keine Anwendung finden, durch ein vom Oberpräsidenten der Provinz Hannover nach Anhörung der Betheiligten und des Verwaltungsausschusses des Hannoverschen Provinziallandtages zu erlassendes Statut mit verbindlicher Kraft für sämmtliche Theilungsinteressenten geregelt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die nach §. 11. als Abfindung für Berechtigungen ausgewiesenen Forsttheile Anwendung.

§. 24.

So lange eine Gemeinde- oder Genossenschaftsforst ungetheilt besessen wird, kann auf den Antrag eines oder mehrerer Interessenten das Theilnehmungsrecht der Interessenten auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt und demgemäß die Benutzung der Forst geregelt werden.

Es sind dabei die Grundsätze der bestehenden Gemeinheits- oder Marken-theilungs-Ordnungen, in denjenigen Landestheilen aber, wo es an dergleichen Ordnungen fehlt, die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802. von den Theilungsbehörden in Anwendung zu bringen.

§. 25.

Wegen der Rechte Dritter an den zu theilenden Forsten oder abzustellenden Forstberechtigungen, beziehungsweise an den Abfindungen gelten,

wenn die Entschädigung in Grund und Boden gegeben wird, die Bestimmungen der Hannoverschen Theilungsgesetze, und wenn die Entschädigung in Rente oder Kapital besteht, die Vorschriften der Hannoverschen Ablösungsgesetze.

§. 26.

Rücksichtlich der Behörden und des Verfahrens gelten die Hannoverschen Gesetze vom 30. Juni 1842. und 8. November 1856. über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen mit den dazu ergangenen Ergänzungen.

Bei Anträgen auf Fixation (§. 16.), sowie in den Fällen des §. 24. findet ein Vorverfahren im Sinne des Hannoverschen Gesetzes vom 30. Juni 1842. (§§. 58—67.) nicht statt. Die bezüglichen Anträge sind an die Generalkommission zu Hannover zu richten, welche, insofern der Antrag sich nicht sogleich als unbegründet herausstellt, nach Anleitung der §§. 1. und 3. des vorerwähnten Gesetzes eine Kommission zu ernennen und mit der Leitung des Verfahrens und der erstinstanzlichen Entscheidung zu beauftragen hat.

Wenn die Abstellung der dem Domainenfiskus obliegenden Forstberechtigungen im Wege gütlicher Einigung bewirkt wird, so bedürfen die darüber zu errichtenden Rezesse zu ihrer Gültigkeit nicht der in den §§. 140. und 141. des Gesetzes vom 30. Juni 1842. vorgeschriebenen Beurkundung und Prüfung durch die Obrigkeit beziehungsweise die Landdrostei (Generalkommission).

Auch unterliegen diese Rezesse nicht den Vorschriften des Hannoverschen Gesetzes vom 16. Dezember 1843., die wegen Anmeldung u. s. w. von Kontrakten bestehenden Vorschriften betreffend.

§. 27.

Von den Kosten der Abstellung einseitiger Forstberechtigungen werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern sie unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen.

Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst.

Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Theilungsbehörde ermessen und der Kostenpunkt demgemäß festgesetzt.

In Forsttheilungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung ebenso wie die übrigen Auseinandersetzungskosten nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte vertheilt.

Die besonderen Kosten, welche durch die auf den Antrag eines Theilnehmers eingeleiteten, die Geltendmachung seines Rechts oder seinen besonderen Nutzen bezielenden Verhandlungen erwachsen sind, hat derselbe der Regel nach allein zu tragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Theilungsbehörde vorbehalten, unter Umständen die etwa vorhandene Gegenpartei zum Ersatze derselben zu verpflichten.

In Rekursfällen sind die Kosten dem unterliegenden Theile zur Last zu legen.

§. 28.

Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber dieses Gesetz Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit denselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

Insbesondere werden aufgehoben:

1) die entgegenstehenden Vorschriften in den für die einzelnen Theile der Provinz Hannover ergangenen Theilungsordnungen,
2) die §§. 23. bis inkl. 38. des Gesetzes vom 8. November 1856. über die Aufhebung von Weiderechten,
3) das Gesetz vom 7. Januar 1863., betreffend die Abstellung der Berechtigung auf Streugewinnung in Forsten.

Auch die Abstellung nutzbarer Rechte des Markenrichters, Holzgrafen und Markenherren (§. 3. des Gesetzes über die Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit vom 13. Februar 1850.) fällt fortan unter dieses Gesetz, insoweit es sich um Berechtigungen der im §. 1. I. angegebenen Art handelt.

Dagegen werden die §§. 123. ff. im achten Abschnitt der Hannoverschen Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833. durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 29.

Auf Sachen, in welchen ein rechtskräftiges Stattnehmigkeitserkenntniß vor Erlaß dieses Gesetzes ergangen ist, findet letzteres keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

---

(Nr. 8149.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 14. Juni 1873. Allerhöchst vollzogene Genehmigung zur Uebernahme des Betriebes der, der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft konzessionirten Eisenbahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Juni 1873.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juni cr. die Uebernahme des Betriebes der, der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft konzessionirten Eisenbahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des zwischen beiden Gesellschaften unterm 16./17. Juni 1872. abgeschlossenen Gesellschafts- und Betriebsvertrages, sowie des unterm 3. November 1872. notariell vollzogenen 2. Nachtrages zum Statut der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft zu genehmigen geruht.

Der gedachte Allerhöchste Erlaß gelangt durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Magdeburg und Minden, sowie durch das Amtsblatt für Hannover zur Veröffentlichung.

Berlin, den 22 Juni 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Achenbach.

---

# Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Dezember 1872. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 250,000 Thlrn. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 10. S. 70. bis 72., ausgegeben den 6. März 1873.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Januar 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 300,000 Thlrn. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 11. S. 77. bis 81., ausgegeben den 13. März 1873.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1873. und die durch denselben genehmigten Beschlüsse des im Monat Mai 1872. versammelt gewesenen Generallandtages der Westpreußischen Landschaft durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 20. S. 63. bis 65., ausgegeben den 17. Mai 1873.,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 19. S. 75. bis 77., ausgegeben den 7. Mai 1873.,
   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 19. S. 109. bis 112., ausgegeben den 9. Mai 1873.;

4) das am 9. April 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Verband zur Regulirung des Dobub-Flusses im Kreise Stallupönen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 22. S. 131. bis 135., ausgegeben den 28. Mai 1873.;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 24. April 1873. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Kreisstadt Sorau in der Niederlausitz zum Betrage von 200,000 Thlrn. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 22. S. 129. bis 131., ausgegeben den 4. Juni 1873.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 24. April 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Wreschen im Betrage von 100,000 Thlrn. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 24. S. 201. bis 203., ausgegeben den 12. Juni 1873.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Dezember 1872. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 250,000 Thlrn. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 10. S. 70. bis 72., ausgegeben den 6. März 1873.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Januar 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 300,000 Thlrn. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 11. S. 77. bis 81., ausgegeben den 13. März 1873.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1873. und die durch denselben genehmigten Beschlüsse des im Monat Mai 1872. versammelt gewesenen Generallandtages der Westpreußischen Landschaft durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 20. S. 63. bis 65., ausgegeben den 17. Mai 1873.,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 19. S. 75. bis 77., ausgegeben den 7. Mai 1873.,

   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 19. S. 109. bis 112., ausgegeben den 9. Mai 1873.;

4) das am 9. April 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Verband zur Regulirung des Dobub-Flusses im Kreise Stallupönen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 22. S. 131. bis 135., ausgegeben den 28. Mai 1873.;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 24. April 1873. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Kreisstadt Sorau in der Niederlausitz zum Betrage von 200,000 Thlrn. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 22. S. 129. bis 131., ausgegeben den 4. Juni 1873.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 24. April 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Wreschen im Betrage von 100,000 Thlrn. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 24. S. 201. bis 203., ausgegeben den 12. Juni 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).